

Übertragung der Aufsichtspflicht auf eine erziehungsbeauftragte Person

(Bescheinigung gem. §2 Abs. 1 Nr. 4 Jugendschutzgesetz)

Hiermit erteile ich als Personensorgeberechtigte(r) (Eltern/gesetzlicher Vertreter)

1. Personalien des/der Personensorgeberechtigten (Elternteil):

Name, Vorname:	
Geburtsdatum:	
Adresse:	
Telefonnummer:	

Nur gültig mit einer Kopie des Personalausweises des unterzeichnenden Elternteils!!!

den Erziehungsauftrag für mein Kind

2. Personalien der zu beaufsichtigten Person:

Name, Vorname:	
Geburtsdatum:	
Adresse:	

folgender Begleitperson (erziehungsbeauftragte Person)

3. Personalien der erziehungsbeauftragten Begleitperson:

Name, Vorname:	
Geburtsdatum:	
Adresse:	
Telefonnummer:	

Einverständniserklärung des Erziehungsberechtigten:

Ich erkläre hiermit, dass die oben angegebene Begleitperson für den einmaligen Besuch die Erziehungsaufgaben gegenüber der unter Pkt. 2 genannten Person wahrnimmt.

Ich kenne die Begleitperson und vertraue ihr. Zwischen ihr und unserem Kind besteht ein gewisses Autoritätsverhältnis. Sie hat genügend erzieherische Kompetenz, um der zu beaufsichtigenden Person Grenzen setzen zu können (vor allem hinsichtlich Alkoholkonsum). Ich bin ausdrücklich damit einverstanden, dass die Veranstaltung

_____ am _____ von _____ bis _____
besucht wird. Für eventuelle Rückfragen bin ich unter der oben genannten Telefonnummer jederzeit zu erreichen.

Hinweise:

- Dieses Formular muss vom unterzeichnenden Elternteil vollständig ausgefüllt werden
- Die Bescheinigung ist nur für jeweilige Veranstaltung gültig
- **Es ist zwingend notwendig, eine Personalausweiskopie (Vorder- und Rückseite!) des unterzeichnenden Elternteils mitzubringen. Weiter muss sowohl die Begleitperson als auch die zu beaufsichtigende Person einen amtlichen Lichtbildausweis vorzeigen können (keinen Schülerausweis oder ähnliches!)**
- Eine Übertragung der Aufsicht auf Gastwirte bzw. Veranstalter ist unzulässig
- Die Begleitperson verpflichtet sich, mit dem Jugendlichen auf das Event zu gehen und dieses auch wieder mit der zu beaufsichtigenden Person zu verlassen!
- Die Begleitperson muss in der Lage sein, die Aufsicht für den Jugendlichen zu gewähren, verzichtet daher auf den Genuss alkoholischer Getränke und muss während des gesamten Aufenthalts des Jugendlichen in den Räumlichkeiten/Arealen der Veranstaltung sein. Sie trägt die volle Verantwortung und hat darauf zu achten, dass der Jugendliche keinen Branntwein, branntweinhaltige Getränke (dazu zählen auch "Alcopops") und unter 16 Jahren keine anderen alkoholischen Getränke (z.B. Bier, Wein) erwirbt und zu sich nimmt.
- Für Aufbewahrung, Verbleib und ggf. Rückgabe oder Vernichtung der Unterlagen nach Veranstaltungsende sind allein der jeweilige Betreiber verantwortlich

1. Personalien des/der Personensorgeberechtigten (Elternteil):

Ort, Datum Personenberechtigte(r) / Elternteil	Ort, Datum Unterschrift erziehungsberechtigte Begleitperson

WICHTIG: Eine Fälschung der Unterschrift ist nach §267 SGB strafbar und kann mit einer Freiheitsstrafe von bis zu 5 Jahren geahndet werden!

Informationen zur Übertragung der Aufsichtspflicht auf eine erziehungsbeauftragte Person nach dem Jugendschutzgesetz

In § 2 Abs. 1 Nr. 4 Jugendschutzgesetz (JuSchG) können die Eltern die Aufsicht ihres minderjährigen Jugendlichen auf eine volljährige Person als „erziehungsbeauftragte Person“ übertragen. Dies sollte schriftlich erfolgen.

Für die erziehungsbeauftragte Person gilt daher folgendes:

1. Die erziehungsbeauftragte Person muss volljährig sein.
2. Die erziehungsbeauftragte Person muss dem Erziehungsauftrag und den damit verbundenen Aufsichtspflichten nachkommen können. Sie muss also in der Lage sein, den anvertrauten jungen Menschen zu leiten und zu lenken, sodass z. B. weitere Bestimmungen des JuSchG, wie z. B. ein Alkohol- bzw. Rauchverbot beachtet werden.
3. Zweifel an der erziehungsbeauftragten Person können sich dann ergeben, wenn diese z. B. aufgrund ihres Verhaltens, beispielsweise Alkoholenuss, offensichtlich nicht mehr in der Lage ist, den Erziehungsauftrag auszuführen.
4. Die erziehungsbeauftragte Person ist ggf haftbar im Sinne des § 832 BGB (Haftung des Aufsichtspflichtigen)

5. Die Einsetzung des Veranstalters oder von diesem beauftragte Personen als „erziehungsbeauftragte Person“ ist nicht möglich, da hier ein Interessenskonflikt vorliegt.

In diesem Zusammenhang wird von den Behörden darauf hingewiesen, dass auch bei Eltern und der erziehungsbeauftragten Person selbst eine Ordnungswidrigkeit in Betracht kommt, wenn sie ihre Aufsichtspflichten im Rahmen einer „Erziehungsbeauftragung“ verletzen.

Eltern sollten daher genau überlegen, wem sie eine solche Beauftragung erteilen.